

«wo chiemte mer hi
wenn alli seite
wo chiemte mr hi
und niemer giengti
für einisch z'luege
wohi dass me chiem
we me de gieng»

Kurt Marti

Geschätzte Kunden

Mit diesem Gedankenanstoss möchten wir unseren alljährlichen Newsletter beginnen. In unserer schnelllebenden Arbeitswelt sind Sie und wir immer wieder mit Neuerungen, Anpassungen und Gesetzesänderungen konfrontiert, welche vielmals eine Änderung von gewohnten Abläufen erfordern.

Manchmal braucht es auch ein bisschen Überwindungskraft, um sich den wiederkehrenden Veränderungen zu stellen. Vielmals stellt sich dann aber nachträglich heraus, dass manche erforderlichen Veränderungen Sinn machen und einen positiven Effekt haben.

Wir hoffen Sie auch im neuen Jahr weiterhin dabei unterstützen zu dürfen, wenn solche Änderungen oder Anpassungen - ob positiv oder negativ - erforderlich sind.

Für das kommende Jahr stehen folgende Änderungen an, welche für Sie von Bedeutung sein könnten:

Facts.....

AHV-Rente

Jahrelang Beiträge an die AHV bezahlt, doch wie kommt man im Rentenalter eigentlich zu seiner Rente? Wir helfen Ihnen jederzeit gerne, den Rentenantrag für die AHV-Rente auszufüllen. Nehmen Sie ein halbes Jahr vor Ihrer Pensionierung mit uns Kontakt auf.

Die AHV/IV-Renten sind für das Jahr 2019 wie folgt erhöht worden:

AHV/IV-Vollrente	max. monatlich CHF	d.h. pro Jahr CHF
AHV/IV-Rente (Stammrente)	2'370.00	28'440.00
AHV-Ehepaarrente	3'555.00	42'660.00
Witwen-/Witwerrente	1'896.00	22'752.00
Kinderrente zur Altersrente/ Waisenrente	948.00	11'376.00

BVG Lohnbereich

Bei der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) gelten ab 01.01.2019 folgende erhöhten Werte:

Mindest-Jahreslohn	CHF	21'330.00
Koordinationsabzug	CHF	24'885.00
Max. Jahreslohn	CHF	85'320.00
Max. koord. Lohn	CHF	60'435.00
Mind. koord. Lohn	CHF	3'555.00

Immer wieder stellen wir fest, dass für manche Arbeitgeber nicht klar ist, wann sie einen Mitarbeiter bei der BVG-Versicherung anmelden müssen. Pflichtig sind sämtliche Mitarbeiter, welche einen AHV-Jahreslohn von über CHF 21'330.00 beziehen und für mehr als 3 Monate angestellt wurden oder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis angestellt werden.

Säule 3a

Passen Sie rechtzeitig Ihre regelmässigen Einzahlungen an die „Säule 3a-Konti“ an oder ergänzen Sie Ihre gebundene Selbstvorsorge mit einem neuen Zusatzkonto. (Vorsicht: Bei Selbständigerwerbenden, resp. Arbeitnehmenden ohne BVG-Pflicht ist eine Obergrenze von 20 % des Erwerbseinkommens zu berücksichtigen)

Die Beiträge im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind im Jahr **2019** wie folgt:

- > Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende mit 2. Säule max. **CHF 6'826.00**
- > Selbständigerwerbende ohne 2. Säule max. **CHF 34'128.00** (maximal 20% des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit)

Wer kann in ein Vorsorgekonto einzahlen?

- > Personen welche über ein steuerbares Erwerbseinkommen verfügen
- > Dies sind Personen bis zum gesetzlichen AHV-Alter, resp. bis zum 70. Altersjahr (Frauen bis 69. Altersjahr) sofern die Erwerbstätigkeit (Selbständig oder Unselbständig) weitergeführt wird.

Aufteilung der Säule 3a-Konti

Sobald Sie auf einem Säule 3a Konto ca. CHF 80'000.00 gespart haben ist es ratsam, ein neues Säule 3a Konto zu eröffnen. Sie können dann die einzelnen Konti über mehrere Jahre auflösen und so die Steuerbelastung tiefer halten.

Auflösung der Säule 3a-Konti

Seit einiger Zeit stellen wir fest, dass die Banken bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters die Säule 3a-Konti ausbezahlen ohne die Kunden über die steuerlichen Folgen und eine allfällige weitere Beschäftigung zu sprechen. Gerne stehen wir Ihnen bei einer geplanten Auszahlung beratend zur Seite.

Lohnausweise

Die Lohnausweise sind bis spätestens 31. Januar 2019 entweder in Papierform oder als Datenträger auf dem Postweg einzureichen an:

**Steuerverwaltung
des Kantons Bern
Bedag Informatik
Scanning Lohnausweise
Engenhaldenstrasse 12
Postfach
3001 Bern**

Mehrwertsteuer

Die Digitalisierung schreitet auch bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung voran. Das Einreichen der MWST-Abrechnung soll in Zukunft nur noch online möglich sein, mit der endgültigen Umstellung wird aber nicht vor dem 01.01.2020 gerechnet. Wir werden das neue Prozedere im neuen Jahr gemeinsam mit Ihnen umsetzen.

Nun wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen frohe Festtage und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr 2019! Für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr möchten wir uns herzlich bedanken.

Ihr WB-Team